



Amt für Militär und Zivilschutz

Weisungen über die ärztliche Beurteilung im Zivilschutz

17. November 2021

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 11 IV Nachtrag Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019 folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)
- Verordnung über die medizinische Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit und die Schutzdienstfähigkeit (VMBS), Kapitel 3

2. Vordienstlich

Kann ein Angehöriger des Zivilschutzes (AdZS) aus gesundheitlichen Gründen dem Aufgebot nicht Folge leisten, so hat er sich unverzüglich bei der anbietenden Stelle zu melden und ihr umgehend sein Arzzeugnis inklusive Dienstbüchlein zuzustellen.

3. Während Dienstanlass

3.1. Sanitarische Eintrittsbefragung bzw. während des Dienstanlasses

Macht ein AdZS während der sanitärischen Eintrittsbefragung gesundheitliche Beschwerden geltend oder erkrankt/verunfallt er während des Dienstanlasses, so wird er zur ärztlichen Untersuchung zum Vertrauensarzt gebracht. Dem AdZS wird für diesen Termin das von der Rechnungsführung ausgefüllte Formular der Militärversicherung sowie sein Dienstbüchlein mitgegeben. Je nach Entscheid des Vertrauensarztes verbleibt der AdZS im Dienstanlass oder wird vorzeitig aus dem Kurs entlassen.

3.2. Sanitarische Austrittsbefragung

Der AdZS macht bei der sanitärischen Austrittsbefragung gesundheitliche Beschwerden geltend und möchte:

- sofort zum Vertrauensarzt:
Vorgehen wie unter Punkt 3.1 beschrieben.
- abwarten und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt seinen Arzt konsultieren:
dem AdZS wird ein bereits ausgefülltes Formular der Militärversicherung ausgehändigt und vom Dienstanlassleiter wird ein entsprechender Eintrag im Dienstbericht vorgenommen.
- weder zum Vertrauensarzt, noch zu seinem Hausarzt:
der Dienstanlassleiter nimmt einen entsprechenden Eintrag im Kursbericht vor.



4. Neubeurteilung

Der AdZS macht geltend, aufgrund seiner gesundheitlichen Beschwerden keinen Schutzdienst leisten zu können. In diesem Falle kann ein Antrag auf erneute medizinische Beurteilung gestellt werden.

Diesen Antrag können folgende Stellen einreichen:

- Schutzdienstpflichtiger
- Zivilschutzkommandant
- zuständiger Vertrauensarzt/Vertrauensärztin
- Ärzte/Ärztinnen der Schutzdienstpflichtigen, die nicht gerade im Dienst stehen
- kantonale Kontrollstelle

In allen Fällen muss dem Antrag Folgendes beigelegt werden:

- persönliche schriftliche Begründung des AdZS
- Dienstbüchlein
- ausführliche ärztliche Atteste (in verschlossenem Couvert)
-

Der Antrag ist der kantonalen Kontrollstelle zur Einleitung weiterer Schritte zuzustellen.

5. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 01. Januar 2019.

Amt für Militär und Zivilschutz
Der Amtsleiter



Jörg Köhler